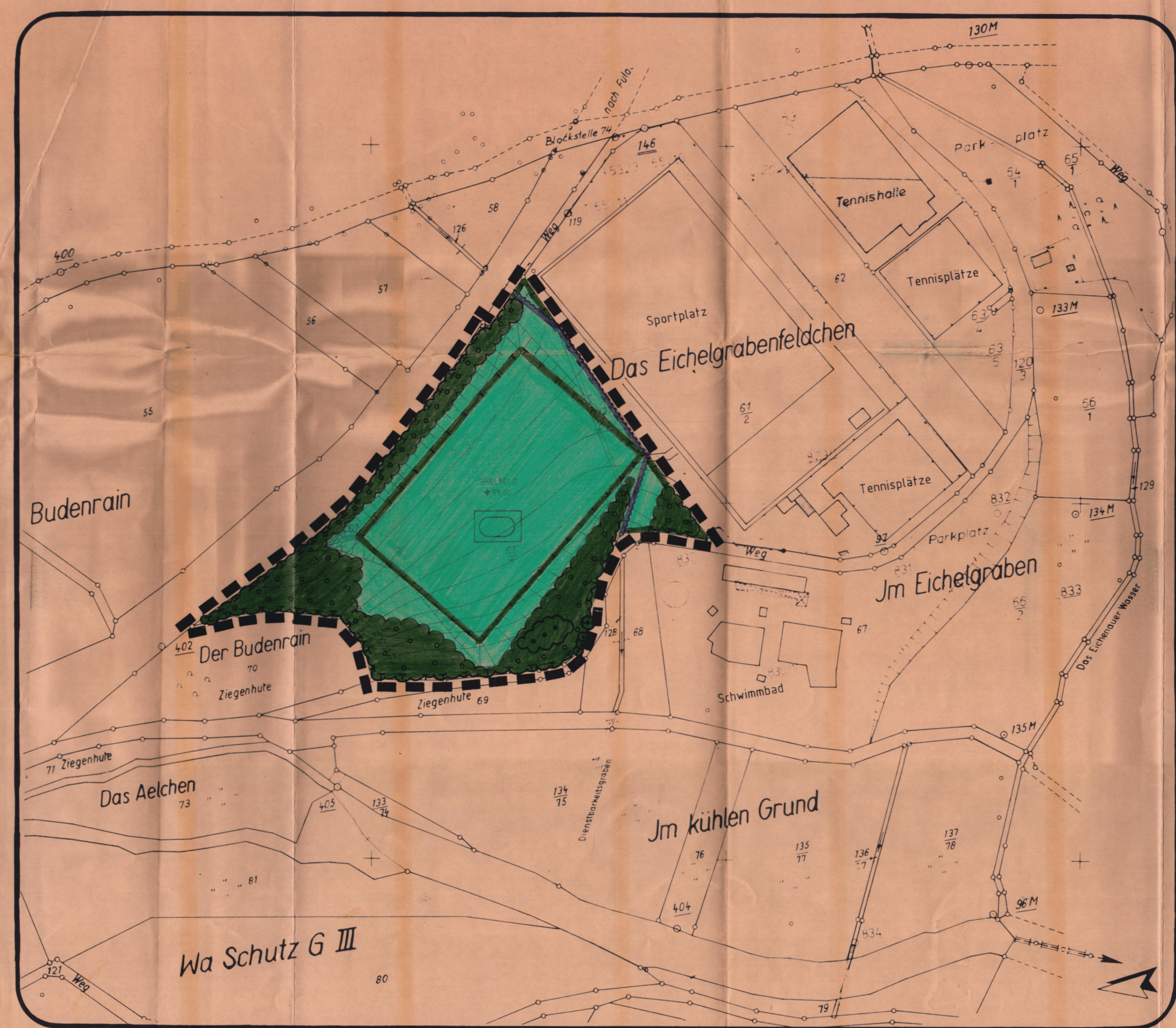




- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 1987.
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977.
 3. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981.
 4. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981.
 5. Hessische Bauordnung vom 31. August 1976 in der Fassung vom 16. Dezember 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1978.
 6. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28. Januar 1977.
 7. Hessische Garagenverordnung vom 18. Mai 1977.
 8. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980.

PLANZEICHENERKLÄRUNG/TEXTL. FESTSETZUNGEN
TEIL A - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs 6 BauGB)

■ öffentliche Grünfläche
○ Sportplatz, Ausweichspielfeld

WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs 6 BauGB)

■ GEWÄSSER

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

■ Bindung für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft:

Ausgleich von Höhenunterschieden ausschließlich durch Böschungen, höchstens aber durch Holzpalisaden bis zu einer max. sichtbaren Palisadenhöhe von 0,8 m.
Sicherung von Böschungen mit einer Böschungsneigung steiler 1 : 1,5 durch ingenieurbio-logische Maßnahmen
Bepflanzung der Böschungen mit einer Böschungsneigung flacher 1 : 1,5 mit stand-ortgerechten Gehölzen wie unten aufgeführt.
Unregelmäßige Gestaltung von Böschungen mit allmählichem Übergang in das anstehende Gelände.

■ Erhaltung vorhandener stand-ortstypischer Gehölze

Anpflanzung und Erhaltung stand-ortgerechter Gehölze mit 1 Strauch/ m² der Arten:

- Brombeere (Rubus fruticosus)
 - Faulbaum (Frangula alnus)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Himbeere (Rubus idaeus)
 - Hundsrose (Rosa canina)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Schw. Holunder (Sambucus nigra)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna)
- und 1 Hochstamm/70 m² der Arten:
- Buche (Fagus sylvatica)
 - Birke (Betula pendula)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Salweide (Salix caprea)
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)

Mindeststammumfang der Hochstämme
10 - 12 cm

Anpflanzung und Erhaltung eines gewässerbegleitenden Erlen-saumes (Alnus glutinosa), Pflanzabstand 1 m

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 ABS. IN VERBINDUNG MIT DER VER-
ORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT
BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM
28.01.1977 UND § 118 ABS. 4 HBO VOM 31.08.1976.

ZÄUNE

Zäune sind nur als Ballfangzäune bis zu einer max. Höhe von 5 m zulässig und mit Kletterpflanzen (Fallopia auertii-Knöt-terich, Humulus lupulus-Hopfen, Hedera helix-Efeu) zu begrünen.

WERBEANLAGEN

Das Anbringen von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

TEIL C SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE
FESTSETZUNGEN

61/1 Grundstücksgrenzen, vorh. Grenzsteine und Flurstücksnummern
95 Höhenlinien, vorh. Gelände

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde-vertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf am 18.1.1988 beschlossen.
2. Der Beschluß wurde am 4.3.1988 öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 4.3.1988 ortsüblich bekannt gemacht und vom 14.3.1988 bis 18.3.1988 durchgeführt.
4. Mit Schreiben vom 3.3.1988 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Planung in Kenntnis gesetzt.
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung wurde am 4.3.1988 öffentlich bekannt gemacht und vom 21.3.1988 bis 24.3.1988 durchgeführt.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf hat in Ihrer Sitzung am 13.7.88 den Entwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Salzschlirf, den 8.8.1988
Der Landrat
des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag
Severin
(Bürgermeister)

7. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeich-nungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Lie-genschaftskatasters nach dem Stand vom 2.08.1988 übereinstimmen.

Fulda, den 2.08.1988
Der Landrat
des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag

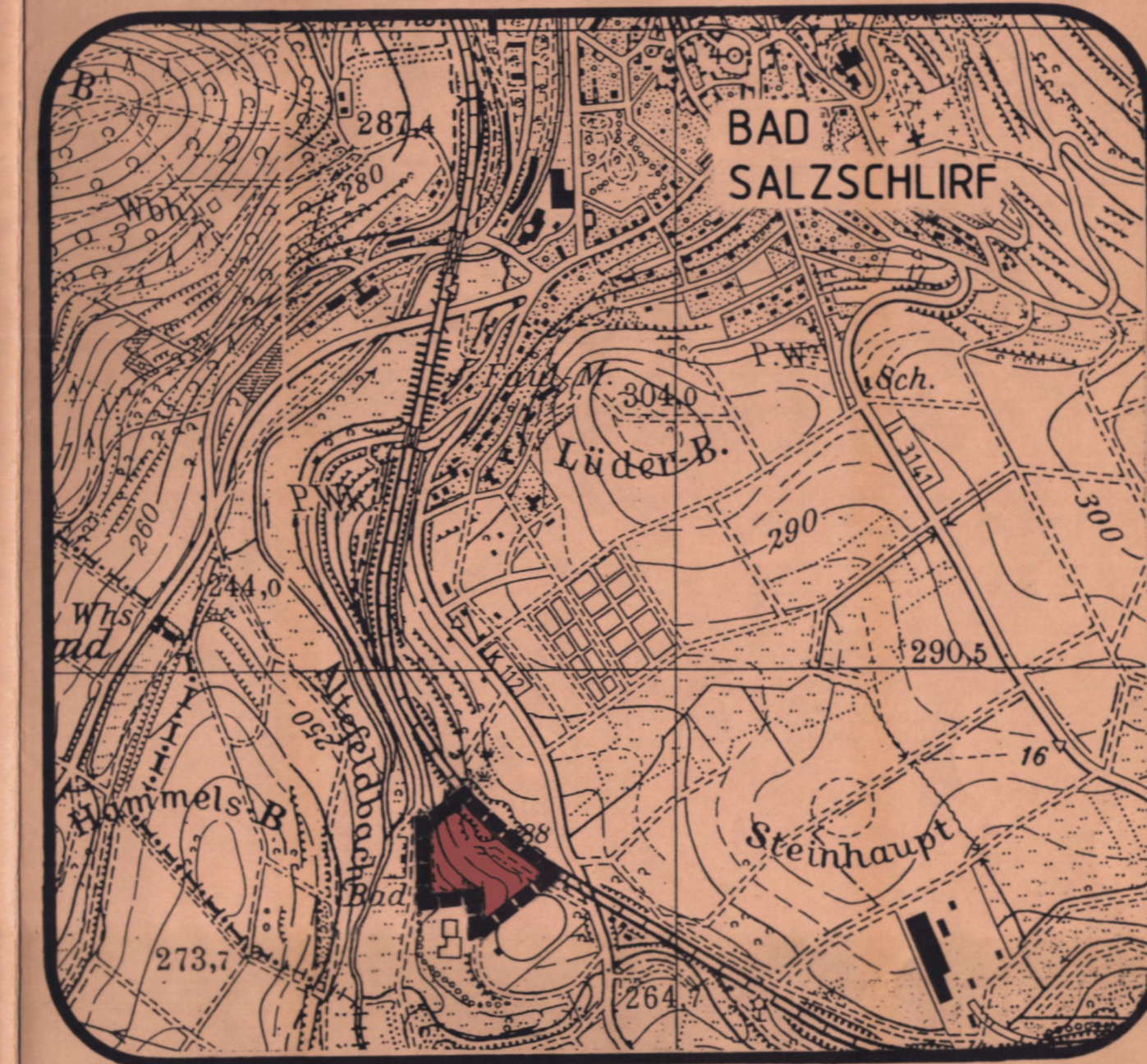


8. Verfügung des Regierungspräsidenten.
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 28. Okt. 1988, Az.: 34-61d 04-01 (67)

Der Regierungspräsident in Kassel
Im Auftrag:
Kleinmann
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL

9. Das Anzeigeverfahren wurde gem. § 11, Abs. 3, durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 25. Nov. 1988 ortsüblich bekannt gemacht und liegt zur Ein-sicht für jedermann mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung offen. Der Bebauungsplan ist somit am 26. Nov. 1988 rechtskräftig geworden.

Bad Salzschlirf, den 28. NOV. 1988
Der Gemeindevorstand
Severin
(Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN NR.15A "SPORTPLATZ -
ERWEITERUNG BAD SALZSCHLIRF"
GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF
KREIS FULDA
M 1: 1000

PLANUNGSBÜRO HORST HENNING
BEARB.: HENNING/SCHLOSSER

6400 FULDA
KUNZLER STR. 11
TEL.: (0661) 71031